

Öffentliche Sitzung

§ 1 Crossiety - Der digitale Dorfplatz - Vorstellung einer Kommunikationsplattform für Gemeinden (AZ:047.3; 487.5)

Sachverhalt:

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde eine erste Präsentationsübersicht per Mail zugestellt. Crossiety – der digitale Dorfplatz ist eine lokale und sichere Kommunikationsplattform für Gemeinden. Das Ziel dieser Plattform ist, dass Potenzial innerhalb einer Gemeinschaft besser zu nutzen, in dem sich Personen vermehrt mit Informationen austauschen können. Verschiedene Themen können innerhalb kürzester Zeit verbreitet werden. Auf der interaktiven Plattform kann sich die Bürgerschaft schneller und besser informieren, effizienter miteinander kommunizieren.

Herr Christian Ude vom Crossiety- Team Deutschland wird im Rahmen einer Online-Präsentation diese Kommunikationsplattform näher vorstellen.

§ 3 Einvernehmen zu Bauanträgen AZ: (621.602) - Umbau und Sanierung des ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens Anbau Treppenhaus und Teilabbruch Dachstuhl, Flst.193/3, Badgasse 11

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen das sanierungsbedürftige Anwesen umzubauen. Das Baugrundstück ist dem unbeplanten Innenbereich zugeordnet. Da kein Bebauungsplan vorhanden ist, sind für die baurechtliche Beurteilung des Bauvorhabens ausschließlich die gesetzlichen Grundlagen der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) und des Baugesetzbuch (BauGB) ausschlaggebend.

Neben der Erstellung eines neuen Schuppens im südlichen Bereich des Grundstücks und dem Anbau eines Treppenhauses an der Nordseite des Wohnhauses ist auch ein Teilabbruch und die Erneuerung des Dachstuhles geplant. Um zusätzlichen Wohnraum zu generieren wird die Traufhöhe um ca. 3 m angehoben, sodass im Obergeschoss ein weiteres Vollgeschoss entstehen kann. Die Dachneigung wird etwas flacher ausgeführt, sodass sich die Firsthöhe nur um 1,57 m erhöht.

Ein Lageplan und die Ansichten sind als **Anlage 1** beigelegt.

Beschlussantrag:

Dem Bauantrag - Umbau und Sanierung des ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens, Anbau Treppenhaus und Teilabbruch Dachstuhl, Flst. 193/3, Badgasse 11 wird das Einvernehmen erteilt.

§ 4 Neufassung der Friedhofssatzung

(AZ: 752.031;)

Sachverhalt:

Die Umgestaltung des Friedhofes nördlicher Teil ist inzwischen komplett umgesetzt. Der Gemeinderat hat verschiedene weitere Bestattungsformen in früheren Sitzungen beschlossen. Dies bedeutet, dass eine neue Gebührenkalkulation erstellt werden und die Satzung angepasst werden muss.

Folgende Bestattungsformen (Grabarten) können künftig angeboten werden



Erwachsenreihengrab



Urnenreihengrab



Wahlgrab (Doppelgrab)



Urnennische (Gemeinschaftstele)



Urne in Rasengrab („Friedbaum“)



Urne in Rasengrab



Rasenreihenerdgrab



Urne in Gemeinschaftsgrabanlage (Einzelstele)



Urne in Gemeinschaftsgrabanlage (Kissen)

Neufassung der Friedhofssatzung:

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind in der **Anlage 2a** rot gekennzeichnet. Um für alle Grabarten, eine einheitliche Ruhezeit einzuführen, wird vorgeschlagen, für alle Grabarten, ausgenommen die Wahlgrabarten eine Ruhezeit von 20 Jahren festzulegen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass für die meisten Grabarten für die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Personen keine Pflege der Grabstätte anfällt.

Gebührenkalkulation:

Nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Baden-Württemberg (KAG) ist für die Festsetzung einer Gebühr eine Gebührenkalkulation vorzunehmen. Dabei gilt der Grundsatz, dass einzelne Gebühren nicht über der kalkulierten Gebührenobergrenze festgelegt werden dürfen. Im Bereich des Bestattungswesens ist eine nicht kostendeckende Gebühr für die Grabnutzungsgebühren üblich.

Vor dem Hintergrund der enormen finanziellen Aufwendungen, die im Zuge der Neugestaltung des Friedhofes angefallen sind, können die Gebührenobergrenzen für die Bestattungsgebühren auf der Seite 5, für die Grabnutzungsgebühren und auf Seite 7 der beiliegenden Gebührenkalkulation (**Anlage 2b**) entnommen werden.

Die deutliche Erhöhung gegenüber den bisherigen Gebührenobergrenzen ist vor allem auf die nach der Umgestaltung hohen Abschreibungen zurückzuführen.

Aufgrund der hohen Berechnung der Gebührenobergrenze für die Grabnutzungsgebühren wird vorgeschlagen, die Gebühren für die meisten Grabarten deutlich unter Gebührenobergrenze festzusetzen

Dabei muss berücksichtigt werden, dass bei vielen Urnengrabarten (z. B. Urnennische, Urnenrasengrab/Friedbaum, Rasenreihenerdgrab) mit der einmaligen Gebühr keine weiteren Kosten während der Ruhezeit anfallen, da dies Grabfelder von der Gemeinde gepflegt werden.

Einige andere Kommunen regeln in ihren Satzungen im Zuge der Vergabe eines Nutzungsrechtes für Urnengemeinschaftsgrabanlagen zugleich die Verpflichtung, dass ein Dauergrabpflegevertrag z.B. mit der Genossenschaft württembergische Friedhofsgärtner abgeschlossen wird. Die Kosten für eine Dauergrabpflege bewegen sich zwischen 150 € jährlich für eine gepflegte Bepflanzung einer Urnengemeinschaftsanlage und ca. 400 € für ein großes Doppelgrab.

Als **Anlage 2c** ist eine Übersicht über die derzeit noch gültigen Gebührensätze der Verbandsgemeinden des Verwaltungsverbandes Langenau beigefügt.

Die vorgeschlagenen einzelnen Gebührensätze können der Anlage zu Friedhofssatzung entnommen werden.

Die bisher, seit 2015 gültigen Gebühren sind in blau und die neu vorgeschlagenen Gebühren in rot ersichtlich.

Beschlussantrag:

Die Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) wird entsprechend der Anlage 2a beschlossen.

§ 5 Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Hohlensteinhalle-
(AZ: 560.23; 564.96)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 7. Februar 2024 wurde die Verwaltung beauftragt, Informationen aus den umliegenden Gemeinden bezüglich einer einmal jährlich unentgeltlichen Überlassung von Mehrzweckhallen für die örtlichen Vereine einzuholen.

Diese Informationen wurden dem Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 6. März 2024 zur Verfügung gestellt. Auf die Tischvorlage von der Gemeinderatssitzung wird verwiesen und wird nochmals als **Anlage 3a** beigelegt. Seinerzeit wurde vereinbart, dass eine unentgeltliche Überlassung der Hohlensteinhalle in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen behandelt wird

Die jährlichen Mieteinnahmen zuzüglich der Nebenkosten wie WC-Reinigung, Thekenbenutzung, Küchenbenutzung etc. betragen jährlich zwischen 1200€ und 1500 €.

Der Gemeinderat hat die Benutzungsentgelte letztmals am 16. Februar 2023 zum 1.

März.2023 festgelegt. Die Grundmiete für die gesamte Halle beträgt für Vereinsveranstaltungen 300 €, für Veranstaltungen von Privatpersonen (z. B. Bei Hochzeiten, Geburtstagen) 500 €, die Küchenbenutzung mit Essensausgaberaum bei Speisezubereitung mit Theke 150 € und ohne eine Speisezubereitung 50 €.

Für die WC Reinigung wird 60 € berechnet und bei einer zusätzlichen Benutzung der Dusch- und Umkleidekabinen fallen Kosten in Höhe von 40 € an. Im Detail wird auf die Sitzungsvorlage der Gemeinderatssitzung vom 16. Februar 2023 verwiesen.

Der Gesangsverein Asselfingen hat mit Schreiben vom 08.03.2024 die kostenlose Überlassung der Hohlensteinhalle beantragt. (siehe **Anlage 3a Rückseite**)

Im Zusammenhang der beantragten kostenlosen Überlassung der Hohlensteinhalle muss allerdings auch berücksichtigt werden, dass durch die Benutzungsentgelte bzw. Mieteinnahmen nur ein minimaler Bruchteil der Betriebskosten erwirtschaftet werden kann. Im diesjährigen Haushalt wird entsprechend des Haushaltsplanansatzes mit Gesamtausgaben, (incl. Abschreibungen von 27.780 € ; Verzinsung des Anlagekapitals von 47.000 €) in Höhe von 120.380 € gerechnet. Demgegenüber stehen die Benutzungsentgelte der Hohlensteinhalle in Höhe von 1000 €.

Die Entgeltordnung für die Benutzung der der Hohlensteinhalle wurde im Zuge der Neuerstellung der Hohlensteinhalle in der Gemeinderatssitzung am 22. Oktober 2010 erlassen.

Die ergänzte Entgeltordnung mit dem rot eingefügten Passus ist als **Anlage 3b** beigelegt.

Beschlussantrag:

Der Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Hohlensteinhalle wird wie aus der Anlage 3b ersichtlich, zugestimmt.

**§ 6 Not- und Sicherheitsbeleuchtung Hohlensteinhalle
- Vergabe der Austausch-/ Reparaturarbeiten (AZ: 564.93; 564.90)**

Sachverhalt:

Die Akkubatterien für die Not- und Sicherheitsbeleuchtung in der Hohlensteinhalle sind seit der Inbetriebnahme der Halle im Jahre 2009 nicht ausgetauscht worden. Inzwischen sind einige Batteriezellen defekt bzw. nicht voll funktionsfähig. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 27. Oktober 2023 beschlossen 10.000 € in den diesjährigen Haushalt für die Erneuerung der Batterien einzustellen.

Für diese Erneuerung wurden 2 Angebote eingeholt.

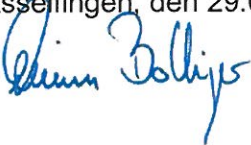
Von der Firma Beghelli Präzisa, mit welcher vor einigen Jahren ein Wartungsvertrag für die Überprüfung der Not- und Sicherheitsbeleuchtung in der Hohlensteinhalle abgeschlossen wurde, hat ein Angebot für den Austausch der defekten Akkus und der Entsorgung der Altakkus in Höhe von netto 5.987,50 € abgegeben.

Das 2. Angebot, von einer Elektrofirma aus der Region, welche ebenfalls schon verschiedene Elektroreparaturen in der Hohlensteinhalle durchgeführt hat, ist ein Nettoangebot in Höhe von 6.624,34 € eingegangen.

Beschlussantrag:

Der Auftrag für die Erneuerung der Akkubatterien der Not- und Sicherheitsbeleuchtung für die Hohlensteinhalle wird an die Firma Beghelli Präzisa zum voraussichtlichen Preis von netto 5987,50 € vergeben.

Asselfingen, den 29.04.2024



Armin Bollinger
Bürgermeister